QK. 180.



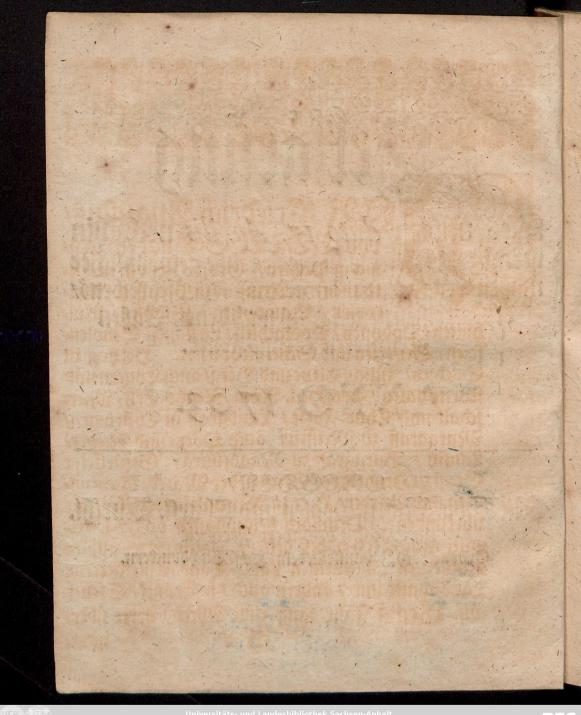
# ettlátůng

Des untern dato 15. Aprilis nechsthin vermittelst Wefehls in die Wrense gewöhnlicher maßen ergangenen Interims - Ausschreibense der aufeinen neuen Buß nach denen Vaßen gerichteten Vanachteuer.

# ANNO 1703:

Mit An. Maj. in Pohlen und Churfl. Burgll. zu Sachsen besondern Frenheit Gedrucktben Johann Riedeln/Hoff-Buchdruckern.









TR Friedrich Augustus/ von ADEECS Bnaden/ Kós nig in Pohlen/ Groß-Herhog in Lits thauen/zu Reussen/in Preussen/ Mas zovien/ Samontien/ Knovien/ Vols

hinien/Podolien/Podlachien/Liefland/Smolens scien/Severien und Schernicovienze. Herkog zu Sachsen/Jülich/Eleve und Berg/auch Engern und Westphalen / des Heil. Köm. Reichs Erks Marsschall und Churs Fürst / Landgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/ auch Obers und Nieders Lausik / Burggraff zu Magdeburg / Gestirsteter Graff zu Henneberg/Graff zu Magdeburg / Gestirsteter Graff zu Henneberg/Graff zu Marchtein/2c. hiermit uhrkunden: Demnach ben jüngsten von 29. Augusti Anno 1699. diß den 17. Martii 1700. allhier gehaltenen allgemeinen Lands Tage Eine getreue Landschafft unter andern auch die Trancks Steuer auf Wechs Jahr lang zum Abtrag derer übers

nome

nommenen Chur- und Fürstl. Deputaten / so wohl derer in dem Mittel der Steuer stehenden alten Capitalien und Zinsen / auch andern von derselben beniembten Abrichtungen mehr / in Unterthänigkeit verwilliget / man aber darben wahrgenommen hat/ daß eine Zeit her/ nachdem in benen Städten die Abgabe solcher Tranck: Steuer auff einen gewissen Schutt und Guß überhaupt von ieden Gebräude/ wie nicht weniger auffn Lande/ entweder nach fol= cher gleichmäßigen Proportion, oder statt deren nach verglichenen Jahres-Deputaten gesetset / auch von Uns in denen Abschieden/ und noch jungsthin in dem an obgedachten 17. Martii 1700. publicirten §. 9. Sennd Wir auch ic. zugestanden gewesen/ große Mißbrauche und Unterschleiffe eingeschlichen / Schutt und Guß öffters ausser aller Maaße über: schritten / die Deputata theils Orten weiter / als sie geben sollen / extendiret / und hiervon eine solche geringe Bersteuerung geleistet worden / daßin genauer Außrechnung auff ein Vaß Bier theils Orthen kaum etliche wenige Groschen zur Einnahme kom= men / auch bawiber so gar weber Segung gewisser Malk=Kästen noch Werendung berer Mälker/ Müller und Brauer / weniger andere aus Unfer Ober: Steuer: Einnahme verfügte Anstalten mehr zulänglich senn wollen; Solchen Unordnungen und höchstnachtheiligen Verkürzung der Steuer= Cassen

Cassen aber länger nicht nachzusehen gewesen; Alß sennd Wir bewogen worden / auff eine Alenderung bedachtzusenn / und das Werck auffeinen richtigern und zuverläßigern Juß zu seten / gestalt denn auff Unferer und Unferer freundlich-geliebten Betterer zu Weissenfelf / Merseburg und Naumburg Ebben. Ebden. Lbden. so wol Einer getreuen Landschafft/zu Untersuchung des Steuer 2Besens niedergesetter resp. Geheimder, und anderer Rathe/ sowohl Depuurter von Ritterschafft und Städten / vorher das rüber gepflogener reifflichen Deliberation und erstats tetes allerunterthänigstes Gutachten/die Sache ben lett gehaltenen den 28. Novembris 1700. angefangenen/ den 31. Julii 1701, reassumirten / und am 5. Februarii unlangsthin geendigten Convent-Tage in genauere Uberlegung gezogen/ auch für gut befunden/ und beschlossen worden/ daßes mit der Trancks Steuerin Zufunfft biß zu anderer Vereinigung und Berordnung folgender maßen gehalten werden tolle:

Cap. I. Schutt.

Ferbleibet zwar der Schutt aller Orten in Städten und auffn Lande ben denen Erd Rretsschimarn/hiebevor angeordneter maßen/ alß welcher 21 3 ohne

ohne diff ben benen erstern zu Conservation guter Doslicen und Ordnung / unter denen Brauenden beos zubehalten nothig / zu welchem Ende bann iedes Orths ben Städten und aufm Lande / wo allein auffn Verkauff / nicht aber zugleich der frene Tisch= Trunck gebrauet wird/ gewisse Malg-Kasten/ so dem geordneten Schutt allerdings gemeeß/ wo es noch nicht geschehen/ in die Mühlen ohne Verzug vollends gesetset/geaichet/aestempelt/darüber ein richtiges pflichtmäßiges besiegelt-und unterschriebes nes Attestat, sowohl von denen Gerichts, herren auffm Lande/ als von denen Rathen in Stadten/ wie viel beren unter ihren Berichten verhanden/ wie viel Scheffel Malk ihres Maaßes darein geben/aus wie viel Scheffeln Gerste dasselbe erlanget worden/ wie vielhingegen bendes nach hiefigen Dreftonischen Maaße austraat/auch zu welcher Zeit und von wem solche Kästen gesetzet/ geaichet und gestempeltworden / desgleichen was für Dorff-Kretichmar und Schenck : Häuser auffn Lande unter eines ieglichen Gerichts Herrn Bothmäßigkeit verhanden fenn/ic. auff tommenden Termin Qvasimodogeniti, gewiß und unfehlbargur Creps-Einnahme eingeliefert/felbige algbenn daselbst in eine vollkommen specificirte Tabellen/nach der in Rechnung führenden Ordnung/ unter derer Creng : Ginnahmer Hand und Siegel gebracht/und nebenst gemelten Attestaten/als Begfugen/

fugen / ordentlich numeriret und gehefftet/zur Oberseinnahme aus allen Erenßen eingeschicket werden sollen. Ob auch wohl denen Orthen im Ertgebürs gischen Erenße / welche die Commothauer Böhmisschen Malße zu brauen pslegen/sich dererselben nochsmahls zu erholen ungewehret ist / So soll doch nicht etwa durch Vergrößerung derselben / oder auch sonssten einiger Vortheil oder Unterschleiff gesuchet / sons dern der bestempelte Malße Kasten hierinnen genau beobachtet werden.

## Cap. II. Franck-Steuer-Qvantum.

Use nun aus solchen Malke an Biere gemacht und bereitet wird / das soll nicht mehr/ wie dißher geschehen / nach Anzahl derer ganken Gebräude überhaupt/oder auch nach denen Deputaten in Städeten und aufn Lande / alß welche Wir allesamt allbereit ben dem letztern Ausschuß Tage cassiret und aufschoben / sondern durchgehends sowohl aufn Lande / alß in denen Städten / ein iedwedes Waß / so auff 5½. Ehmer und 24. Kannen / oder in allen zusammen 7. Schocke Kannen / hiesigen Dreßdnischen Gebündes zu rechnen / mit einem gleichförmigen Qvanto, und zwar das braune an statt derer diß ansbers

herogestandenen 40. gl. mit Einen Thaler/das weisse aber/worunter auch dasjenige/so von Gerzsten und Weißen zugleich/als den Brenhain/gesbrauet wird/zu verstehen/an statt der bisherigen 60. gl. mit Anderthalben Thaler/gleichwie auch das fleinere Geväße/an so genannten Viersteln/ganzen und halben Tonnen/proportionabiliter von allen und ieden/so zu brauen und zu schemcken berechtiget senn/versteuert/jährlich in dren Termisnen/als Qvasimodogeniti, Crucis und Luciæ, aus denen Unters zur Creoßs und förder zur Obers Einsnahme/mit zugehörigen unterschrieben und besigelsten Registerneingeliefert werden.

#### Cap, III.

Visitation derer Bebraude beym Städten und Dorsf-Krekschmarn.

Umit man auch der richtigen Versteuerung umb so vielmehr versichert sepnkönne/ So soll in denen Städten der Steuer-Einnähmer/ nebenst einen hierzu Deputirten außm Nathe allda/ oder iemand anders/ und ben denen Vorst- Kreuschmarn dersenige/ so die Zeddel unten Cap. 13. benannter maßen ausgiebet/ und wen der Gerichts-Herr sonst darzu mit abordnet/ allezeit nach verrichteten Brauen/

Brauen/ Bier-fassen/ Abjähren und Aufffüllen/die Reller/Gewolbe und andere Behaltnuffe/darein das Bier geleget worden/wie sichs fedweden Orts thun lassen will und die Gerichts-Obrigkeit ben ihren Pflichten nothig befindet/ visitiren / solch neu-ges brauenes Bier nach betragenden Vaffen/Vierteln/ Tonnen und halben Tonnen/fleißig und genau um= zehlen/alles richtig auffzeichnen/auch den Brauens den in ihr Buch nachrichtlich einschreiben/ zugleich denen Dorff-Kretsschmarn einen gestempelten und numerirten Zeddel darüber ausstellen / hingegen sich solchen Zeddel von den Kretsschmarn wieder in ein absonderlich Buch einschreiben lassen und ben erfolgender Einrechnung / so wohl die Gerichts-Herren/ als Rathe in Städten darüber/wie bisher gesches ben/gnugsamattestiren/gestalt denn ben solcher Visitation der Uberschlag auff den Schutt allezeit mit zu machen / und über 2. Scheffel Berste Dregonisches Maaßes auff Ein Baß nicht zurechnen; die Bersteuerung abernach befindlichen wahrhafftigen Gusle / und nicht nach dem Schutte zu fordern und zu leis sten ist. Worgegen dem oder denenjenigen/ so die Visitation verrichten und die Zeddel ausgeben / 6. Pfennige aufn Lande / und 3. Pfennige in Stad= ten/ zur Ergößligkeit vor ihre Mühe in Außgabe der Tranck-Steuer-Rechnung passiren/ iedoch auch die Visitatores in Städten vorher dergestalt:

> Jniversitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt urn:nbn:de:qbv:3:1-180606-p0009-7

Daß

Daß sie auff bas Brauen und Einfüllen bes Bieres aller Orthen ben der Stadt fleißig Achtung geben / nach beschehener ganglichen Abjahr = und Aufffüllung die Keller/ Gewölbe und andere Behaltnuffe/ darein das Bier geleget worden/ ohne einige Uber: sehung visitiren / solch neu-gebrauenes Bier nach befindlichen Vassen/ Vierteln/ Tonnen und halben Tonnen genau umbzehlen / alles richtig aufzeichnen / benen Brauenben so wohl in ihr Buch einschreiben/ alß auch dem reglerenden Burgermeister gur Rache richt/damit hernach benm Schluß der Rech= nung von Rathe darüber gewöhnlicher mas fen attestiret werden konne / anmelben / da= ben niemanden/wer der auch sen/einigen Unterschlag/ Untreue oder Verfürgung in geringften verstatten/weniger felbst begeben/ fondern vielmehr zu der Sachen ehern Ers gründung den Uberschlag auff den Schutt allezeit mit machen / und dadurch binter den wahrhaften Guß desto mehr zu gelangen/ suchen wollen/2c.

von Rathe iedes Orths verendet/und wie es gesches ben/ die darüber gefertigte Registratur unter vorges druckten Stadt-Siegel/ und des regierenden Bürs

gers

germeisters Subscription, auf Maaß und Weisel auch ben derjenigen Poen, wie unten Cap. 13. von Aufssehern und Zeddel-Ausgebern auffn Lande gesmeldet zur Erenß und von dannen zur Ober-Einsnahme eingeschicket werden / gemeldte Visitatores auch die Terminischen Raths-Attestata zugleich mit unterschreiben sollen.

### Cap. IV.

Des Brauers / auch Malkers/ Müllers und Dorff-Krekschmars Berendung.

gen/ so die Braumeister in Städten/ und ben gen/ so die Gerichts-Herren br auchen/ bergestalt:

Daß sie zu ieden Gebräude nicht mehr Malt / als so viel in den ordentlich gesetzten / geaichten / und gestempelten Kasten ausst einmahl gangen / nehmen und brauen/ noch einigen Nachschutt oder Unterschleisf in geringsten Verstatten / auch so viel gutes und zu trincken tüchtiges Vierdaraus / alß dieses Maltz ertragen könne / ohne unzus läßlichen Vortheil der Steuer zu Nachsteil der Steuer zu Nachsteil

theil/brauen/und vor erlangten Brau Zeischen von der Obrigkeit und den Einnahmer/nicht anfeuern wollen. 2c.

Ingleichen bie Malger also:

Daß sie zu ieden Gebräude nicht mehr Gersste / alß nachn Malken zu Füllung des hiers zu in die Mühle gesetzten/geaichten und gesstempelten Kastens vonnöthen / sodern/weniger annehmen/ noch durch andere dars zuschütten lassen/ auch wo sievernehmen/ daß benm Malksmahlen oder brauen ein mehrers zugeschüttet würde/siees ihrer vors gesetzten Obrigkeit und dem Steuers Einsnehmer zu fernerweiten Bericht alsobald anzeigen wollen. 2c.

Item/die Müller auff dem Lande so wohl/alßbeym Städten also:

Daß sie alle Malke vorn mahlen in den ihm vorgesetten/geaichten und bestempelten Malk. Kasten einschütten und messen/selbigen keines weges über-weniger auf die Mühle etwas nachschütten/oderes andern zu thun verstatten/sondern sich lediglich an das Maaß berührten Kastens genau balten/und endlich das gemahlene Malk ohne allen Zusatz dem Brauer in seine Hände richtig

richtig lieffern / auch / wo sie vernehmen / daß benn brauen mehrzugeschüttet würde / sie es ihrer vorgesesten Obrigkeit und dem Steuer-Einnahmerzusernern Bericht also bald anzeigen wollen. ic.

#### Ferner die Erb-Rrepschmar auffn Dorffern:

Daßsiesich gegenwärtiger Verordnung/so weit dieselbe sie angehet / gemäß bezeigen/
den dierzu bestellten Aussiehen vorn Unterzünsden einen numerirten Zeddel von ihm absfordern/dem Mälßer/Müller oder Brauer einen mehrern Schutt/als was der gesetzt/
geaichtete und bestempelte Malß Rasten austrägt/weder selbst/ noch durch andere in geringsten zumuthen/weniger verstatzten / sondern sich an diesen geordneten Schutt begnügen/ auch was an Biere das raus bereitet worden/treulich ohne allen Unterschleiff anzeigen und versteuern wolsten. 2c.

pflichten/ auch wenn nach deren Abgang an ihre statt andere angenomen worden/ mit denenselben gleicher maßen und zwar bald ansangs nach ihren B 3 Antritt/

Antritt/ ben Bermeidung Zehen Thaler Straffe/ so offtes unterlassen wird/zuversahren/ und wenn der Brau-Meister/Mälker/Müller oder Kretzsch/ mar solchen End übertritt/ ihn mit willkührlicher Geld-oder Gefängnüs-Straffe iedes mal zu belegen.

Cap. V.

Des Bran Gerens Westraffung wegenübermäßigen Shutts.

mfall auch der Brau-Herr sich unterstehen würste / mehr Maltz als der Kasten auff gante / oder wo halbe Gebräuse üblich / auch auf halbe Gebräus de einmahl ausgetrageu / zu schütten / und hierdurch das Gebräude zu vergrössern / So soll er um des wilsten / weil er doch einen Unterschlag an der Tranckscheurch bierdurch dem Publico zu Nachtheil gesuchet / ob er gleich denselben zu seiner würchligkeit zu brinsgen nicht vermocht / dennoch so offt es geschicht / ies des mahl mit Zehen Thir. Desgleichen

Cap.VI.

Unterschlag an Wiere.

Enn ein Brau-herr das gebrauene Bier benm umbzehlen/oder auch ein Gerichts-herr aufim Lande Lande alles Bier/ so er umbs Geld verzapsset und ausgeschroten hat/ nicht treulich anzeigen und verssteuern/ sondern etwas davon verschweigen/solches aber nichts desto weniger offenbahr würde/ er von ieglichen untergeschlagenen Basse/nebenst Erlegung der Steuer und Unsosten/ umb Fehen Thalers auch wenn ben Bürgern oder Bauern/ oder auch von Aldel / welche unter andern Gerichten sisenschrauen und schencken/ die Gerichts-Obrigkeit/ Visstatores und Einnehmere aus Fahrläßigkeit solchen Betrug nachgesehen/dieselben nach Gelegenheit der Umbstände/ebenfalls wilkührlich bestrasset/ wenn es aber wissentlich geschiehet/ mit eben der Strasse/ welche dersenige/ so den Betrug verübet/ verwürz cket/ beleget werden.

Cap. VII.

Linführung des Dreßdnischen &c. bundes durchs ganke Land.

UNd weil die Tranck-Steuer oben sub Cap. 2. ers
wehnter maßen auff hiesiges Dresdnische Gebünde/Liche und Ohme numehrogesetet worden; Alß
sollen/damit der an dergleichen Geväße hin und
weder besindlichen Ungleichheit nach und nach abs
geholsten/ und die Steuer hierdurch nicht benachtheis

theiliget werde / die Böttger durchs gange Land ben Kunff Thalern Straffe von ieden Stucke zum ersten mable / und Berluft des Handwercks zum ans dern mable/ wenn einer oder der andere hierwider bandelt / alsobald von Publication dieses Trancks Steuer=Ausschreibens/ alles neue Bier : Geväße/ an Ruffen ober Dreplingen / Baffen / Bierteln und Tonnen / nach keinen andern als Dreftdnischen Ge= bundemachen/ und nebenst der Stadt Zeichen/ allwo es gefertiget/ ihren Nahmen darauff brennen/ Unsere Landes = Regierung auch darüber beständig balten / und in ihre Innungen seigen / auch die Rathe in Stadten ihre Ober : Aeltisten solcher Buttner: Bunfft ben ihrer gewöhnlichen Handwergs = Veren= dung/ wo solche üblich/ zugleich mit dahin verbins den/ daß sie sowohl selbst kein ander Bier-Geväße als nach Dregonischen Gebunde machen/ noch ans dern ihren Mit-Meistern zuthun verstatten wollen/ bingegen die Bottger auff dem Lande/ welchenicht mit denen Städten Innung halten / fein Bier-Bevaße zu machen/ befugt fenn/ und die/ so mit in derer Stadte Innungen/ben obgefester Straffe/das von ibnen gefertigte Geväße mit ihren Nahmen und ber Obrigfeit des Orts/wosiesigen/Zeichen gleichfalls alle mit bemercken. Db aber wohl das bisherige alte Brau- Geväße / ungeachtet es dem Dregonischen

nicht

nicht gleich/ voriso annoch zn gebrauchen verstatztet wird; So soll doch solches alles durchs ganse Land von dato dieses Ausschreibens/ längstens innerhalb dren Jahren gleichmäßig auf Dresdnischen Gehalt und Gebünde dergestalt eingerichtet und reduciret werden / daß nach Ablauff dieser drenen Jahre kein ander Geväß mehr zu dulden und zu passiren.

#### Cap. VIII.

# Berg-Städte halbe Befreyung.

Emmach auch ie und allezeit / Unsere Ober sund andere Berg-Städte / ingleichen die Dörsser/auss deren Fluhren würcklich gebauet / Riebel und Seil eingeworssen / und das Bergwerck gebührend sortgesetst wird / dermaßen privilegiret gewesen / daß sie gegen andere Städte und Dörsser nur die Helsste der ordertlichen Tranck-Steuer entrichtet; Alß lassen Wir es nochmaln allenthalben und gnädigst daben bewenden / iedoch mit dem Beding / wenn sich hingegen die Einwohner solcher Berg-Städte und Dörsser und anderer Berg-Beambten Verordnung und Gutzachten / sowohl iedweden Orts Vermögen beständig bauen / und also der Bergwercks Bau durch sie würcks

würcklich befördert wird/maßen sie es denn alle Jahr Termino Qvasimodogeniti mit einem Berg-Ambts-Attestato, so denen Registern benzusügen/gebührend benzubringen schuldig senn/oder gegenfalls die Brauenden/so sich gedachter maßen nicht Bergmännisch erzeigen/mit solcher halben Berg-Frenheit abgewiesen/und hingegen zu Erlegung der vollen angehalten werden sollen.

Cap. IX.

# Inderer Orten geringere Brand-Steuer.

vilegium, nach welchen er entweder gans fren/
oder gegen Entrichtung einer geringen Trancksteuer
zu brauen berechtiget senn will/vor sich zu haben vermennet/derselbe soll krasst dieses binnen Sechs Wochen von Zeit der Publication des gegenwärtigen
Uusschreibens/solche zu der Ober-Steuer-Einnahme/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß iht
Verbleibung dessen/er damit weiter nicht werde gehöret werden/einschicken/ und darauff behörige Resolution gewarten/ auch wenn das Privilegium oder
Concession richtig befunden/ und er darben gelassen
wird/die zu brauen habenden Biere/ weder einem
Tertio zu cediren/ noch die Trancksteuer davon baar

ex Cassa zu nehmen besugt/sondern/wenn er des Genusses sähig senn will/ die Biere selbst abzubrauen/schuldig senn.

#### Cap. X.

# Derer Kitter, Buther freyer Tisch, Trund und Bier Vertrieb.

Bauch wohl denen von Adel und andern auffin Lande/so Güther und Brauhäuser haben/ und bendes vor sich und die Ihrigen zu ihrem Tisch= Trunck/ so viel sie dessen benothiget/ zu brauen berechtiget senn / dasselbe nochmahls ungewehrt verbleibet; demnach sich aber in Ersehung der Tranck-Steuer = Rechnungen und eingesendeten Register so viel befunden / auch sonst ben Land = und Alusschuß= Tagen von Städten Rlagen eingekommen / daß ben den meisten das gange Jahr durch/ unterm Prætext des frenen Tisch-Truncks/gebrauen/mit dem Biere ihre und andere Dorff Schencken beleget/zum theil in die Städte verführet/heimlich/auch wohl öffentslich darinnen verkauffet/darneben andern/so des Brauens nicht berechtiget / in ihren Brau-Häusern gegen einen Zinß zu brauen gestattet / an der Tranck-Steuer aber / entweder gank nichts / oder doch gar ein weniges eingeliefert worden; welch vortheilhafftiges

hafftiges eigenmißiges Beginnen benn / so wohl ih= rer/als der andern Mitt-Stände gethaner eigenen Verwilligung und barauff gerichteten Steuer-Ausschreiben/ ja der Pflichtschuldigkeit schmur-stracks zu wider ist; Alls wird zwar denen von Aldel und ans dern auffn Lande / so Lehn = und Ritter = Guther besi= pen/ dasjenige/ was ein ieglicher zu seinem Tisch= Trunck bedarst / Steuer-fren zu brauen / nochmals passiret/auch wenn sie auff den Raust zu brauen / in zu Recht beständiger maße befugt senn / solchen Falls die Schencken mit Biere zu verlegen/oder auch daß selbe zu verzapssen und auszuschroten / als weit sich ihre Gerechtigkeit disfalls sonst erstrecket / noch= maln zugelassen / iedoch ihnen hiermit auffihre Pflicht gegeben / daß sie kein Bier ohne gebührende Ver= steuerung auff einigerlen Weise verlassen / sondern als les und iedes / was sie dergestalt Baß-Viertel-Tonnen-oder halbe Tonen weise umbs Geld verlassen/ver= kauffen / und ausschencken / oder außschroten / darüber nicht allein vorher iedesmahl einen dergleichen gestempelten und numerirten Zeddel/ wie unten sub Cap. 13. angeordnet/fordern/hingegenden Empfang solches Zeddels dem Auffseher zum Bekantnus in ein Buch einschreiben/ sondern auch zugleich richtige Register und Büchel/mit Benennung der Dasse/des Orts/wohin es kommen/ des Tages und Jahres/ wenn es geschehen / und der Numer desjenigen Zed= dels/

dels/welchen er iedes mahl darüber empfangen/halten/alles nach Pflicht und Gewissen treulich anseigen und einzeichnen/solches auch in des Schencken abssonderlich haltendes Büchel einschreiben/ und wenn das Bier ins Dorff/oder an andere Orthegeführet wird/darauff einen Zeddel ertheilen/ und davon ied= wedes Naß braun Bier mit Einen Thaler / das weisse mit Ein Thaler/3wolff Groschen/auch also ferner das kleinere Geväße an Wierkeln/ Tonnen und halben Tonnen / nach Proportion, gleich andern/ auff die gewöhnlichen Termine, Qvasimodogeniti, Crucis und Luciæ, und den sedesmmabl zur Einrechnung ihm bestimmten Tag in die Crenß= Einnahme / mit Ubergebung erwehnter vollständie gen/auch unterschrieben und besiegelten/wie nicht weniger des verpflichteten Auffsehers über beschehe nes Verzapsfen und Ausschroten haltende Register und der empfangenen Zeddel / richtig versteuern/ und sich vor allen Unterschleiffen hüten und vorschen/ gestalt denn/ wenn Vermuthungen verhanden/daß solch Verzapssen und Ausschroten nicht vollkömmlich angegeben / die Schencken und andere / so Wissenschafft barum haben / endlich vernommen / und darauff von iedem untergeschlagenen Vaße Sehen Thaler Straffe erleget werden sollen; Darben Wir gleichwohl zu ihnen des gnädigsten Vertrauens leben/

leben / sie werden / als treue Vasallen / hierinnen ihren auffhabenden Pflichten gemäß verfahren / und wenn gleich einer oder der andere seine Güther verpachtet/ oder durch Verwalther oder andere Personen administriren lässet/selbige/immaßen er auch umb mehrer Sicherheit der Steuer willen zu thun schuldig senn foll / auff die richtige Anzeig = und Versteuerung / wie ieho erwehnet/vor seinen Gerichten ordentlich vers pflichten lassen. Diesenigen aber / so dergleichen Schenck-Gerechtigkeit nicht vor sich/ sondern mur ihren Tisch-Trunck zu brauen haben/ sollen sich we= der ihre Schencken damit zu belegen / noch etwas das von anderswohin zu verkauffen / oder Kannen-weis se zu verzapsfen/ es sen auff den Hösen/Forwergen/ Schäfferenen / Mühlen oder anderen Herren=oder Hoff-Gebäuden / ober ben denen Bier-Kellern und Lagern / noch an andern Orten / wo es nicht her= bracht und vermöge der Landes = Ordming die Schenck-Gerechtigkeit ist/weder vor sich/noch durch andere / in geringsten nicht anmaßen / søndern sich bessen schlechter Dinges ben Vermeidung Sehen Thaler Straffe von iedem Naße/ ganklich ents halten/ auch die Crenß-Einnahmere ihren obliegenden Pfliehten nach/vornehmlich aber die dazu bestellete Tranck = Steuer = Revisores in denen Crenfien/ wo dergleichen verhanden seyn/ auff dis alles fleißige und

und gehaue acht tragen/ wenn einiger Verdacht besgangenen Unterschleisfs sich ereignet/ derselbe durch die ordentlicken Revisores untersuchet/ und ihnen dazu die von Gerichts-Herrn/Schencken und Auffsleher gehaltenen Verzeichnüsse und Büchel unweigerslich vorgeleget/ auch nach befinden die auff den Unterschleisf gesetzte Strasse gebührend einbracht wersden.

#### Cap. XI,

# Derer Beistlichen freyer Tisch.

Alek ferner denen Geistlichen und Schul-Bedienten in Städten/sowohl als aussmande/Anno 1646, gewisse Wasse Vier/solche entweder selber zu verbrauen/oder allen falls durch andere im Lande/und zwar ohne Unterschleiss/ verbrauen zu lassen/oder auch baar Sch aus der nechsten Trancksteuer-Cassa dasür zu nehmen/passiret und bezahlet worden: So sennd Wir es daben und dem allda benannten Quanto, ungeachtet der ießigen neuen Trancksteuer-Einrichtung/nicht weniger die Universitäten/ben dem/was ihnen verschrieben/nochmaln zu lassen gemennet; hingegen sollen sich die Geistlichen alles Verkaussens/über obiges Quantum, unange-

unangesehen in einer oder der andern Matricul, daß der Pfarr des Fren-brauens berechtiget / mit zu befinden ware / in Erwegung / daß an statt solchen Brauens ihnen/wie oben berühret/eingewisses am Gelde gereichet wird / ja ob sie schon die Tranck-Steuer davon abstatten wolten / bennoch / weil es so wohl der Kirchen-Ordnung/ als ihren Ambte/ nicht gemäß und allerhand bose Consequentien da raus erwachsen/hinführo ganklich enthalten/sone dern sich mit dem/ was zu ihren Tisch-Trunck oberwehnter maßen Anno 1646. gnådigst verwilliget/begnügen. Doferne aber ein Geiftlicher oder Schul-Diener in einer Stadt ein Bürgerliches Hauß hatte/ da verbleibet ihm in demselben Bürgerliche Nahrung mit dem Brauen und Schencken/doch daß es ohne Abbruch seines Umbts und Diensts geschehe/ geziemend zu treiben / unbenommen.

# Cap. XII. Besoldungs Pren-Biere.

Jøgen Unsern würcklichen Geheimbden- Camer-Jøoss-Justicien-Appellation-und Ober-Consistorial-Räthen / wie auch Unserer freundlich-geliebten Vetterer würcklichen Räthen/ingleichen denen Ober-Steuer-Einnähmern/Ober-Jossgerichts-Assesso-

ren/

ren / denen Consistorialen zu Leipzig / und Steuers Bedienten / so dergleichen biffanhero genossen / wegen über sich habender Dienst-Bestallungen an statt eines Dreßdnischen Fren-Bieres / wie bisanhero gescheben / also auch fernerweit 23. Thaler 8. gl. weiles ein Stuck ihres Salarii; Ingleichen / was denen Schu Ben-Gesellschafften vor Alters geordnet/ woferne sie das Exercitium würcflich treiben/nochmahlen/und zwar in baarer Zahlung / ungehindert passiren. Ebenfalls wird Unsern Ambts-Hauptleuten/ lie has ben deren eines oder mehr zu verwalten / mehr nicht/ als jahrlich einmahl / vor ihren Tisch Steuer-fren zu brauen / nur daß sie auch gleichmäßigen Schutt und Guß mit der daben befindlichen Stadt halten/ den Schössern und Berwaltern aber/ auch bloß zu ihren Tisch = Trunck / und zwar diesen benden gegen Erle= gning der Steuer jahrlich ein Gebraude nachgelassen/ gleichwohl ihnen so nachdrücklich / als denen Ambts= Hauptleuthen inhibiret/sich des Ausschenckens/ Bergapffens und Ausschrotens / es sen auffm Lande oder in Städten / ben Zehen Thir. Straffe von ieden Wasse/allerdings nicht zu unternehmen/ noch diese Concession an iemanden andern/ben Vermendung ebenmäßiger Pon, zu überlassen. Würden hiernechst denen Albgebrandten oder Neu-Anbauenden nach be= finden gewisse Biere Steuer-fren zu brauen / dem diß= falls vorgeschriebenen Reglement gemäß/ bewilliget mer:

werden/und sie des Vermögens nicht senn/solche selbst abzubrauen/So soll denenjenigen/welche zum neuen Bau allbereit einen guten Unfang gemacht/die Helfste derselben / und wenn er ihn unters Dach gebracht / zum völligen Ausbau die andere Helffte / andern des Orts befindlichen Brau-Berechtigten nach Gefallen zu verkauffen ungewehret senn/so lange aber der Bau noch nicht würcklich angetreten/weder der Verkauff/ noch die selbst-Albbraumig in geringsten passiren/son= dern der Einnahmer / wenn er dergleichen verstattet/ zur schleunigen Wieder-Ersetzung angehalten / und diese/wie auch alle andere frene Biere/ so auff würck= liche Abbrauung ertheilet / in Einnahme und Ausga= be Rechnung ordentlich geführet / daben die Ursach: warumb? die Beschaffenheit des Baues/wie weit er verführet? dann das datum der Concession, mit Benfügung derfelben / oder wenn sie schon eingerech= net/solchen falls die Nachricht/wo das Original zu finden/ingleichen/was darauff bereits abgebrauen/ oder noch hinterstellig ist / angemercket / und bis zu volligen Ablauff / umb guter Ordnung willen / fort= geführet werden.

Cap. XIII.

Plusgebung gewisser Zeddel

auffm Lande.

Mo gleichwie von Ausgeb-Annehm-und Verrechnung mung gewisser Zeddel aussme Lande bereits oben Cap.
3. und 10. Erwehnung geschehen/Also soll umb derer Steuern mehrern Sicherheit willen/und zu Verhütung sernerer Unterschleisse/an ieden Orthe/wie gedacht/doch nur aussme Lande wogebrauen wird/entweder der Richter/oder sonsteine gewisse Person/so sich am besten schickt/zur Aussschicht und Ausgebung dergleichen gestempelter und numerirter Zeddel (welche die Trenß-Einnahme in bedürssender Anzahl und so beschassener Form: als

No. - - Baß - Viertel - Tonnen - hals be Tonnen braun Bier hat N. N. zu N. zum Verstauff angegeben / und die Steuer davon gebührend zu entrichten. Signatum N. den -- Anno - -N. N.

(Trancffteuer-2/ufffeber.)

und dergleichen auch über weiß Bier drucken zu lassen/ zu stempeln/zu numeriren/und an gemeldte Orthe/ theils/so ihre Steuern zur Trenß-Einnahme immediate liefern/selbst/theils auch durch die Ambts-Einnehmer/so viel die Alembter betrisst/gegen Schein auszutheilen/auch vorher den Orth/wohin sie kommen/aussiedweden zu schreiben/ und ein Manual darüber zu halten haben/(angenommen/ und hierzu dergestalt:

Daß er auff das Brauen/Berzapffen und Ausschroten an seinem Orthe fleißig achtung geben/dem Gerichts-Herrn Der (wenn

Ewenn bergleichen verhanden/) oder wer an deffen fatt bas Braumefen zu Sofe verforget / über legliches Bif i Biere tel / Zonne oder halbe Tonne Bur / fo er vergapffen odes ausschroten läffet / ben Erbs Rretichmarn aber / fo Des Brauens felbft berechtiget / über iedwedes gange Gebraus De/ fo viel er daraus an Baffen / Bierteln / Zonnen / oder halben Tonnen erlanget / auff vorhergehende Vifitation und eichtige Umgehlung über fambtlichen befundenen Borrath / einen geftempelten und numer ivten Bedbel ausftellenies auch diefen in ein sonderlich Buch einschreibenihinges gen fich bergleichen von Berichtes Seren und Rrepfchmar wieder in ein ander Buch einzeichnen laffen / baben ben Beddel mit feiner Numer wohl anmerden / bernach auff eis nen fedweden Trandfener = Termin bie richtige Ungahl beffen / was in allen bon einen Termin jum andern ges brauen / vergapffet / und ausgeschroten worden / auch mas er an Bebbeln in Ginnahme befommen / bavon ausgeges ben und noch in Borrath hat | jur Crenf: Einnahme ben bes Berichts : Serrn (ober Beambten) leiftenden Gin: rechnung unter feiner Sand mit einschicken / und hieriunen niemanden / wer ber anch fen / einigen Unterfchlag/ Untrene ober Berfürbung verftatten/weniger felbft begeben wollezc.

vor iedes Orths Gerichten/oder dem Ambte/wohin ein ieder gehörig/verendet/auch bald ben der ersten Einrechnung/so nach gegenwärtig publicirten Aussschreiben geschiehet/von ieden/der da einrechnet/oder einzurechnen schuldig/ben Straffe 10. Ehlr. vor das erste mahl auff den Fall er nicht pariret/ und solzgends allezeit ben doppelter Pæn, (so auch ohne Nachssicht einzubringen/) des Aussschress und Zeddel-Aussgeders Nahmen und Condizion mit berichtet/ und das

daßer nach vorstehender Notulverendet/die Gerichtsliche Registratur unter den Gerichts-Siegel und des rer geschwornen Gerichtshalter oder Beambten/auch Stadt-Obrigseiten Unterschrifft bengeleget/sodann von der Trenß-Einnahme ordentlich zusamen getragen/ und mit einer richtigen unterschrieben und besies gelten Specification darüber zur Ober-Einnahme einz geschicket werden/hernach ben eintretenden Termine der Gerichts-Hern oder Beambte die ausgegebenen Zeddel/sambt darüber gehaltenen Register/unter des Ausstehen Hernach der Einnehmers Register und eingebrachten Gelde treulich liesern.

#### Cap. XIV. Erlegung der Franck Steuer vorn Unterzünden.

The Erner hat sich in Rechnung besunden/daß theils Orthen denen Brauenden mit Erlegung der Trancksteuer allzulange/ und wohl diß sie das Bier ausgeschencket/ auch das Geld in andere wege versthan/ nachgesehen/ und hierdurch viele inexigibile Reste zu der Steuer=Schaden veruhrsachet worden siehen. Solch Ubel nun in Zukunsst abzuwenden/ bestehlen Wir/ daß nicht allein das/was noch aussetzt ständig/ ohne längern Verzug/ so viel nur immer mösglich

Kch/ vollends eingebracht/fondern auch weiter nie manden zu brauen verstattet werde / er habe denn die Trancksteuer vorn Unterzünden auffsohoch / als das gange Gebräude nach den oben sub Cap. 3. gemachten Uberschlage beträgt/ und wormit hernach/wenn die Visitation verrichtet / auff die würcklich = befundenen Wasse genauere Abrechnung zu pflegen/wo vorher ein mehrers erleget/solchen Falls die Ubermaaße wieder zurückzugeben/hingegen auch/wenn etwas noch darantermangelt/von Brau-Herrnvollends nachzuzahken ist/würcklich erleget / oder durch dergleichen Pfand / welches / im Fall unterbleibender baldigen Wiederlösung / so gleich an mann zu bringen möglich/ gnungsame Versicherung gemachet/die Zahlung noch für nechst eintretende Termingewiß und unfehlbar zu leisten. Weswegen auch der Brauer ben seinen Pflich= ten und Erstattung des daraus erfolgenden Schaf dens nicht eher aufeuern soll / bevor er sein Brau-Zeichen von Gerichts-Herrn/Beambten oder Einnehmern/der abgestatteten oder versicherten Trancksteuer halber/erhalten hatt/und was nun an solchen Pfanden binnen währender Nachsicht nicht gelöset wird/ das soll der Einnähmer 14. Tage vor den ihm angesetze ten Einrechnungs-Termine auff vorher an den Re stanten ergehende Erinnerung und Communication der erfolgenden Veräuserung/ so hoch als es zuthun möglich/verkauffen/sich davon bezahlt machen/und

für allen neuen Resten hüten/ oder selbst dasser stehen/ und die Crenß-Einnahme ihn zu derenschleumigen Erstattung so fort ben verfallenen erstern und unerwartet des andern Termins/durch Execution auff seine Costen gebührend anhalten.

### Cap. XV.

Perminliche Linrechnung.

as für Unrichtigkeit die unterlassene Terminliche Einrechnung bisher verursachet/ und wie man deswegen nie zur völligen Einnahme und Erfahrung deren vollnständigen Ertrags/weniger zu gnungsa= men Mitteln/ die darauff gelegte schwere Ausgaben an Deputat, Zinsen/Capital und andern hohen und dringenden Posten/in denen Leipzigischen Messen ge= langen können/sondern deßhalber wohlösstersneue Aluffnahme / wenn sie zu erlangen nur möglich gewes fen/resolvirenmissen/ohne was hieraus noch für inexigibile Reste und Schaden erwachsen/das bezeugen die verhandenen Rechmungen zur gnüge. Damit mun foldes in Zukunfft auch abgewendet / und hinges gen gute Ordnung eingeführet werden moge: So wollen Wir mit Ernst und beständigen Enfer/ daß hinfort ein ieglicher von Seiten der Ritterschafft/als aud Beambte und Einnahmere in Städten/alle und iede Trancksteuer-Termine / und zwar eben den Tag/

so ihm iedesmahl von denen Ereng: Einnahmern do ftinfretwird ordentlich einrechnen / zu deffen Behuff Die Register sambt zugehörigen Beld und Belegen/ wie auch die über vorhergegangenen Termin erhals tene Qvittung/mitzur Stelle bringen / ober wenn in verlauffener Frist nichts gebrauen und verzapsfet ware / solchen falls gewöhnliche Vacat Scheine/ mit bengeseter Urfach/woher die Vacanzrüpre/einschiden/ umb deswillen auch iedweder Stand / so zu compensiren hat/mit seinen Dvittungen von Unfern Ober: Steuer: Buchhalter unterschrieben/ 14. Tage ante Terminum gefast fenn / felbige an baaren Bels Des statt mit einrechnen / und wenn seine Forderung Die Terminliche Lieferung überfleiget/alfo daßer Das von völlig nicht vergnüget werden könne/folche Ubers maaße die Erenß: Einnahme von andern Trancks Reuer-Mitteln heraus geben / und über die Einrech= nung gebührend qvittiren/ welcher aber sich ferner damit säumig erweisen / oder wohl gar ungehorfams lich außenbleiben wurde/ derfelbe iedesmahl 20. Ehl. Straffe erlegen/ post Terminum der Creditor mit seiner Compensation weiter nicht gehöret werden/ noch mit einiger Entschuldigung sich zu behelffen baben/sondern das baare Beld nebenft der Straffe/in Mangel gutlichen Abtrags/ durch Execution von ihmeingebracht; Desgleichen diesenigen von Abel/ Beambte und Einnahmer in Städten / oder welche sonst

fonst die Steuern einnehmen/ und nicht zu recht eins händigen/ besonders zu andern und ihren eigenen Ausgaben zu gebrauchen/ oder in andere Wege zu verwenden / wie bisher unverantwortlicher Weise vielfältig geschehen / sich unterstehen möchten / zu schleunigen Abtrag nicht allein ernstlich angehalten/ sondern auch nach Schärsse der Rechte unnachläßig gestrasset / und nebenst den hinterhaltenen Steuers Geldern / und sebenst den hinterhaltenen Steuers Geldern / undeschadet vorerwehnter Strasse / wenn er nicht gebührend eingerechnet/von ihm eingebracht/ und in das Mittel der Steuer eingeantwortet werz den sollen.

Cap. XVI.

Werer Crens Sinnehmer Berrichtung.

Drinnen derer Erenß-Einnähmer Berrichtung Bbestehet/ist nicht allein in dem Anno 1671. lests mahlig ergangenen Ausschreiben guten theils anges deutet/sondern ihnen auch in einer absonderlichen Anno 1695. durchgehends ertheilten/und seither sür die neusangetretenen continuirten Instruction umbständlich vorgeschrieben/ weil aber zu verspühren/ daß selbiger nicht aller Orthen nachgegangen/ noch die Steuerbahren Stände/Beambte und Einnähmere/zur Richtigkeit gnugsam angehalten/sondern ihnen vielmehr darunter conniviret/ und dadurch viele Reste/ zu Schaden der Steuer/ verursachet wors

worden. Alls werben sie hiermit nochmahln ermahnet / ihres Umbte fich mit gebührenden Fleisse angunehmen / Reste und Currenten nach aller Mögligfeit einzutreiben / sonderlich an diesen weiter nichts zu= rude = noch benen Ginnehmern die Gelber lange Zeit in Händen zulassen/ oder ihnen sonst mit hegender Unrichtigkeit in geringsten nachzusehen/zur Terminlichen Abrechnung wenigstens Dren Wochen Zeit anzuwenden/iedweden/sowolvon der Ritterschafft/ als Beambten und Einnehmern/einen gewissen Tag zu seiner Rechnung anzusetzen / und auf einen Tag mehrere/weder sie zu expediren getrauen/nicht vorjuladen/ auch daran zu senn/ wie alles zu verlangter Richtigkeit gedenen moge/ und ob es geschehe/ baß einer oder der andere auff den angeziehlten Termin/ beschehener Erforderung ungeachtet/ aussenbliebes und nicht einrechnete / sollen die Creoß-Einnehmere nichts desto weniger mit verlauffenen Einrechnungs= Terminen ihre Rechnung schließen / darinnen Ginnahme und Ausgabe vollnständig/ weil ben dieser Trancksteuer keine Reste zuläßlich senn/ in gehöriger Ordnung ansetzen / auch mit solcher Crenß=Rech= nung / sambt zugehörigen Stände : Registern/ baaren Gelde und Belegen/ in gewöhnliche Post= Bedbel verfaffet / ben der Dber-Einnahme zur Leipzis ger Marckt: Expedition auff den ihnen bestimmten Tag ben Zwankig Thir. Straffe zur Abhörung einfin:

einfinden/wider die ungehorsamlich außengebliebe= ne Personen/ ben denen Unter : Gerichten und Uns ter-Einnahmen aber nicht nur so bald mit der Execution auff die verwürckte 20. Ehlr. Straffe/ (welche auch von der nechsten Liefferung abzufür gen/nachge= lassen/) und hinterstellige Einrechnung / sondern auch/wenn Verdacht angemaßten Eingriffs in die eingehobenen Gelder oder begangenen Unterschleiffs verhanden/ sofort ohne weiteres Erinnern mit der Revision auffihre Costen / ohne Unterscheid der Per= son verfahren / und was sonstihre / derer Erenß-Einnehmer Instruction, sowohl die darneben aus Unses rer Ober : Steuer : Einnahme ergangene Befehlige in Buchstaben erfordern/ gehorsamlich zu Wercke richten / damit man nicht gegenfalls den daraus entstehenden Schaden an ihnen selbst zu suchen bewogen werden moge.

#### Cap. XVII. Besselfel und Erndte Trincken Brauen.

Much des Ressel und Erndte-Trincken-Brauen/weil dasselbe allzusehr gemißbrauchet/heimlich/auch wohl öffentlich verzapsset/verkausset/bie Trancksteuer aber zurück behalten/verschwiegen/und damit dem Steuer-Wesen sehr geschadet wor-E 2 den/ den / bereits durch voriges Ausschreiben de Anno 1671. aller Orthen in Städten und Dörffern gang, lich abgeschaffet / und ben Bermeidung aller Ungna: be und ernstlichen Bestraffung boch verbothen ist/ nichts desto weniger aber noch an vielen Orthen/ auch wohl von Pfarrern und Schulmeistern getries ben wird/ so gar/ daß/ wenn es ihnen unter benen Alembtern nicht verstattet werden will / sie es ben einigen Besitzern derer Ritter-Guther / ober darunter gehörigen Kretsschmarn brauen / aber nicht versteu-All wird hierdurch fold unguläßliches Reffel und Ernote Trincken-Brauen nochmablen aller Dr. then verbothen/mit angehängter ernstlichen Commination, daß/ wo sich iemand bessen weiter unterfangen/und darüber betreten / oder jonst überführet wurde / felbigen nicht nur die Reffel als verluftig dem Gerichts: Herrn verfallen und von ihm weggenoms men / sondern auch der Brauende / und wer es in seinem Daufe brauen laffet / ober wer fonft mehr baben interessiret/ jedesmahl / so offt es geschiehet / umb 30. Thater gestraffet werden solle.

> Cap. XVIII. Erembde Wiere.

Ist Versteuerung des frembden und Angebung des in die Städte und deren Vorstädte einführenden renden Bieres/bleibet es ben vorigen Ausschreiben/ und daran gedruckten alten Churfl. Besehlige/sub dato Lochau/ den 14. Novembris, Anno 1557. wie auch der Steuer-Instruction und andern dißsalls ergangenen Berordnungen.

#### Cap. XIX. Verbotene Anlage auff die Viere.

Agestattet/ daß ohne unsern Vorbewust auff die Viere/ ausser der Tranck Steuer einige Anlagen/weiln/ was in verwichenen Jahre an einen und ansern Orthe zu Ausstringung derer bekannten 60000. sl. geschehen/ für ein besonders Extraordinar Mittel zu achten/ welches von Einer getreuen Landschafft zu solcher dringenden Ausgabe selbst für nöthig erachtet/ und daher zu keiner Consequenz zuziehen ist/ gemachet/ dadurch der Preis des Bieres erhöhet/ und folgends die Consumption gehemmet werde/ ohne den gewöhnlichen Groschen/ so in Berg-Städten zu Forttreibung der Stollen eingesführet.

Cap. XX. Wein: Steuer.

E 3

Im

Meingange des Trancksteuer-Ausschreibens de Anno 1671. gleichwie in der Steuer-Instruction de Anno 1661. ist ebenfalls enthalten / daß der ausländische Wein/wenner in diese Lande gebracht/und zur Consumption eingeleget / gebührlich verssteuert werden solle/welches auch seither geschehen/nicht weniger in Zukunst ferner aller Orthen beobsachtet/ die gewöhnliche Steuer davon nochmahls eingefordert und berechnet werden soll.

#### Cap. XXI.

# Participation der Straff Belder.

Wegen begangenen Unterschlags verwürcket und eingebracht wird/davon soll Ein Drittheil dem Steuer: Ærario, Ein Drittheil dem Serichts: Herrn/ und Ein Drittheil dem Angeber/ mit Verschweigung seines Nahmens/ zugewendet und abgesolget/ selbige auch allenthalben ohne Unsterscheid der Persohn sleißig eingetrieben/ ohne ershebliche Ursachen niemanden erlassen/ zu dem Ende in Rechnung ein neu Capitel von Strassenze, eingesühret/der Steuer Antheildasselbst verrechnet/ und es serner also gehalten werden/ daß wenn ein Gerichts: Herr selbst in Strasse verfällt/ dessen Dritzteit

theil sodann in gegenwärtigen Casu der Steuer/ bingegen wenn er einen unter seinen Gerichten vorgegangenen Unterschlag anzeiget/solchenfalls ihme unbeschadet des seinigen auch des Denuncianten Drittheil accresciren soll/wie denn sämtlichen Revis foren und Executoren mit Ernst anbefohlen/auch ans bere Personen mehr / ob sie gleich der Steuer mit Pflichten nicht verwand senn / hierdurch ermahnet werden / ben ihren andern Verrichtungen nach den brauen / verzapffen / ausschroten und Wersteuerung des Bieres fleißig zu forschen / und wo sich Werdacht begangenen Unterschlags eräugnet / folden ausfün= dig zu machen / und davon alsobald Bericht zu er= statten / dagegen fie des Denuncianten Untheil zu genießen haben sollen. Jedoch bleiben von dieser Theilung und Participation diejenigen Straffen aus: genommen / welche von berer Stande / Beambten und Einnehmer unterlassenen Einrechnung herrub= ren/und dem Steuer=Ærario allein gehören.

### Cap. XXII. Rechtlich Erkantnüß.

Enn auch iu straffbaren oder andern vorkomsmenden Fällen dieser Unser Verordnung Iweisfel vorsiele / darüber rechtlich Erkäntnüs einzuholen nöthig/So sollen Unsere Steuer-Ausschreiben/Lands

und

X 237 3864

und Ausschuß-Tags-Handlungen / und andere der Steuer halben ins Land publicirte Verordnungen in gebührende Alcht genommen / und von denen Juristen-Facultäten und Schöppen-Stühlen darauff beständig erkennet und gesprochen werden.

Dessen zu Uhrkund haben Wir das Chur = und Fürstliche Steuer=Secret vordrucken lassen. Gescheben und geben zu Dreßden/am 20. Januarii, Anno 1703.



